

## **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

### **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Germersheim**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBL. S.320) erlässt die Stadtverwaltung Germersheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Germersheim mit Zustimmung des Stadtrates vom 04.03.2009 und nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, ehemaligen Festungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Toilettenanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

#### **§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten
  1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  2. sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer - niederzulassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Hierzu zählt insbesondere Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Erbrechen im Zusammenhang mit Alkoholenuss, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
  3. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Bäume, Zweige und Früchte zu entfernen.
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
  7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
  8. Tauben und Wasservögel zu füttern.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten
  1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  2. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,

3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
  4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
  5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren,
  6. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre außer aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
  8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
  9. die Mauern und sonstigen Teile der ehemaligen Festungsanlagen zu besteigen oder zu erklettern.
- (3) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung innerhalb geschlossener Ortslage, auf dem Leinpfad und dem Bermenweg innerhalb der Gemarkung der Stadt Germersheim sowie in öffentlichen Anlagen sind Hunde zur Sicherheit der Fußgänger und sonstiger Verkehrsteilnehmer durch geeignete Führer angeleint zu führen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Ebenfalls ausgenommen sind Diensthunde des Bundes, Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer als Polizei- oder Zolldiensthundeführer legitimieren können. Sie sind von Kinderspielflächen, Liegewiesen, Beeten und Rasenflächen fernzuhalten.
- (5) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nummer 4) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

### **§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nummer 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln - auf einige Dauer - niederlässt,

- wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
  5. entgegen § 2 Abs. Nummer 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
  6. entgegen § 2 Abs. Nummer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nummer 8 Tauben oder Wasservögel füttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nummer 9 Mauern und sonstige Teile der ehemaligen Festungsanlage besteigt oder erklettert.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf dem Leinpfad und auf dem Bermenweg nicht angeleint durch einen geeigneten Führer führt, sowie außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
3. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässer in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können aufgrund § 48 Absatz 3 POG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 eingezogen werden, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des unzulässigen Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Absatz 4 Nummer 2 POG i.V.m. § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG die Stadtverwaltung Germersheim.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 01.05.1996 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Germersheim, den 17.4.2009

Stadtverwaltung Germersheim als örtliche Ordnungsbehörde

Hänlein  
Bürgermeister

\*) Bekanntmachung Stadtanzeiger 17.4.2009, Inkrafttreten am 18.4.2009